München, 15. September 2021

Pressemitteilung

BayVGH: Wiederherstellungsanordnung der Landeshauptstadt München für Giesinger „Uhrmacherhäusl“ überwiegend bestätigt

Mit Berufungsurteil vom 29. Juli 2021 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die Anordnung der Landeshauptstadt München zur Wiederherstellung des sogenannten „Uhrmacherhäusls“ überwiegend bestätigt. Zugleich wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 15. Juli 2019, mit dem diese Anordnung insgesamt aufgehoben worden war, abgeändert. Die schriftlichen Urteilsgründe des BayVGH liegen nun vor.

Die Landeshauptstadt München hatte den Grundstückseigentümer nach dem Abriss im Jahr 2017 dazu verpflichtet, das weitgehend beseitigte Gebäude in seiner ursprünglichen Form als Teil des denkmalgeschützten Ensembles „Feldmüllersiedlung“ wiederherzustellen.

In seiner Urteilsbegründung führt der BayVGH aus, dieses Ensemble bestehe trotz der Zerstörung des „Uhrmacherhäusls“ fort. Selbst wenn das zerstörte Einzelbaudenkmal nicht wiederhergestellt werden könne, trage ein die Lücke schließender angepasster Neubau zum Erhalt des denkmalgeschützten Ensembles bei. Wegen deutlicher Anhaltspunkte für eine zumutbare Sanierungsmöglichkeit habe kein Anspruch auf eine Abbrucherlaubnis bestanden. Das abgerissene Gebäude habe das Ensemble „Feldmüllersiedlung“ stark mitgeprägt und sei deshalb besonders erhaltenswert gewesen. Nur die Verpflichtung des Grundstückseigentümers biete die Gewähr für den zuverlässigen Wiederaufbau des abgerissenen Gebäudes. Die Heranziehung des Grundstückseigentümers statt dem zahlungsunfähigen ehemaligen Geschäftsführer der Baufirma, der den Gebäudeabriss offensichtlich selbst vorgenommen habe, sei daher nicht zu beanstanden gewesen.

Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, bei der Wiederherstellung die noch vorhandenen Giebelwände und den verbliebenen Keller zu erhalten sowie die gesicherten historischen Mauerziegel zu verwenden, hob das Gericht dagegen auf. Dies sei für den ensemblegerechten Wiederaufbau des Gebäudes nicht erforderlich. Dadurch würden Maßnahmen in Richtung einer Wiederherstellung des „Uhrmacherhäusls“ als Einzeldenkmal verlangt, was nicht der Zielsetzung der Anordnung des Landeshauptstadt München – dem Erhalt des denkmalgeschützten Ensembles - entspreche.

Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. Dagegen können die Beteiligten Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben.

(BayVGH, Urteil vom 29. Juli 2021, Az. 2 B 21.1414)

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.

Pressesprecher:
RiVGH Dr. Jörg Singer
Telefon: 089/2130-266
Fax: 089/2130-431

RR Andreas Spiegel
Telefon: 089/2130-264
Fax: 089/2130-431

E-Mail:
presse@vgh.bayern.de

Dienstgebäude:
Ludwigstr. 23
80539 München

Internet:
www.vgh.bayern.de